

Baulegistikhandbuch

für das Bauvorhaben

Herrichtung ehem. FA MS Innen, 2. Bauabschnitt

Stand: 29.11.2024



Erstellt im Auftrag:

Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, Münster
Hohenzollernring 80
48145 Münster



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	5
1.1	Ziele der Baulegistik	5
1.2	Begriffe/ Abkürzungen/ Definitionen der Baulegistik	6
2.	Grundlagen	7
2.1	Anpassungsklausel	7
2.2	Prüfung der Unterlagen	7
3.	Baustelleninformationen	8
3.1	Baustellenzufahrt und -abfahrt	8
3.1.1	Übergeordnete Verkehrswege	9
3.1.2	Direkte Baustellenzufahrt	10
3.1.3	Hinweise Baustellen-Ein- und Ausfahrten	10
3.2	Zufahrtsberechtigungen	11
3.3	Baustellenöffnungszeiten	11
3.3.1	Verlassen der Baustelle	11
3.3.2	Verlängerung der Baustellenöffnungszeiten	11
3.4	Übergeordnete Baustellenregeln	12
4.	Steuerung der Transporte - Versorgungslogistik	12
4.1	Transportanmeldung	13
4.2	Anfahrt von Lieferfahrzeugen	13
4.3	Laden von Lieferfahrzeugen	14
4.4	Verbringung und Lagerung von Material	14
5.	Flächenmanagement	15
5.1	Aufstellflächen	15
5.2	Zwischenlagerflächen	15
5.2.1	Inanspruchnahme von Zwischenlagerflächen im Außenbereich	16
5.2.2	Rückgabe von Zwischenlagerflächen im Außenbereich	16
5.3	Fahrzeugstellplätze	16
6.	Vermietung von Containern	17
6.1	Mietbedingungen	17
6.2	Nutzungsregeln	18
6.3	Tagesunterkuntscontainer (TU)	18
6.3.1	Ausstattung und Leistung	18
6.3.2	Mietpreis Tagesunterkuntscontainer	18
6.4	Materialcontainer	19
6.4.1	Ausstattung und Leistung	19
6.4.2	Mietpreis Materialcontainer	19
7.	Entsorgungslogistik - im Bringsystem	19



7.1	Elemente der Entsorgungseinrichtung	20
7.1.1	Wertstoffhof	20
7.1.2	Entsorgungscontainer	20
7.2	Abrechnung der Entsorgungslogistik	21
7.3	Reinigungspflicht des Auftragnehmers	22
7.3.1	Überprüfung der Reinigungspflicht.....	22
7.3.2	Ersatzvornahme	22
7.3.3	Sorgfaltspflichten des Auftragnehmers	23
8.	Baustelleneinrichtungsgegenstände	23
8.1	Bauzaun.....	23
8.2	Erste-Hilfe-Container	23
8.3	Baustromversorgung mit Sicherheitsbeleuchtung	23
8.4	Bauwasserversorgung.....	24
9.	Änderungsindex	24

INDEX

INDEX	Erstellt/Änderung/Revision	Datum	GEZ.:
A	Erstellung Baulogistikhandbuch	28.11.2024	ASt
B	Fortschreibung Baulogistikhandbuch		
C	Fortschreibung Baulogistikhandbuch		
D	Fortschreibung Baulogistikhandbuch		

KURZBEZEICHNUNGEN

AG	Auftraggeber
AN	Auftragnehmer
ASR	Arbeitsstättenrichtlinie
AT	Arbeitstag
BE	Baustelleneinrichtung
BG	Berufsgenossenschaft
BSA	Baustellenausweis
LOG	Logistikkoordinator
LA	Logistik-Ansprechpartner (vom AN beauftragt)
NU	Nachunternehmer (vom AN beauftragt)
OÜ	Objektüberwachung
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
SiGe	Sicherheits- und Gesundheitsschutz
SiGeKo	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator
ZuKo	Zutrittskontrollcontainer

INKLUSIONSVERWEIS

In den folgenden Texten wird, aus Gründen der besseren Lesbarkeit, ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen aller Geschlechter.

1. Einleitung

Das vorliegende Baulogistikhandbuch für das Projekt „Altes Finanzamt, Münster“ regelt alle übergeordneten Leistungen bezüglich der Sicherheits- und Versorgungslogistik, sowie der logistischen Ressourcen auf dem Areal. Durch die über alle Gewerke wirkende übergeordnete Koordination sollen optimale Rahmenbedingungen für eine strukturierte und effiziente Bauausführung geschaffen werden. Die hieraus resultierenden Abläufe werden allen am Bauvorhaben Beteiligten nachfolgend aufgezeigt. Das Baulogistikhandbuch wird zum Vertragsbestandteil eines jeden am Bauvorhaben Mitwirkenden. Die hier aufgestellten Regularien gelten somit für alle auf der Baustelle tätigen Auftragnehmer und deren Mitarbeiter, Nachunternehmer, Subunternehmer und Lieferanten. Verstöße stellen eine Verletzung des Vertrages dar und können im Schadensfall durch den Bauherren beziffert und entsprechend in Form von Werklohnansprüchen eingefordert werden. Den Auftragnehmer treffende, ggf. notwendige Verkehrssicherungspflichten bleiben durch dieses Baulogistikhandbuch unberührt. Zentraler Ansprechpartner für die Baulogistikdienstleistungen ist die durch den Bauherren beauftragte Firma, welche im Namen des Bauherren sämtliche baulogistischen Prozesse steuert. Darüber hinaus hat der Bauherr das Hausrecht und die damit verbundenen Weisungsbefugnisse zur Durchsetzung der in diesem Baulogistikhandbuch beschriebenen Regeln an den beauftragten Baulogistikdienstleister übertragen. Den diesbezüglichen Anweisungen ist, daraus resultierend, jederzeit Folge zu leisten.

1.1 Ziele der Baulogistik

- Reduzierung der Beeinträchtigungen für Anwohner, die direkt vom Baustellenverkehr betroffen sind, sowie für das angrenzende öffentliche Straßenverkehrsnetz.
- Erhöhung der Produktivität der am Bau beteiligten Personen durch die Optimierung der Effizienz von Zu- und Abfahrten, Warte- und Ladezonen, Baustraßen sowie der vertikalen und horizontalen Fördermittel.
- Verbesserung der Nutzung des verfügbaren Platzes durch die strategische Anordnung von Baustelleneinrichtungsgegenständen wie Büros, Tagesunterkünften, sanitären Einrichtungen, Entsorgungsstationen sowie der Bauwasser- und Baustromversorgung.
- Verbesserung der Sauberkeit auf der Baustelle durch den Einsatz einer zentral organisierten Entsorgungs- und Reinigungsdienstleistung.

1.2 Begriffe/ Abkürzungen/ Definitionen der Baulogistik

➤ AG:

Der Auftraggeber, auch als technischer Bauherr bekannt, ist der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Münster.

➤ AN:

Der Auftragnehmer ist das Unternehmen, das in einem direkten Vertragsverhältnis zum Auftraggeber steht, sowie alle Nachunternehmer und Lieferanten, die als Erfüllungsgehilfen eingesetzt werden, unabhängig davon, ob sie direkt vom Auftragnehmer beauftragt wurden.

➤ Baulogistik:

Der Baulogistikdienstleister, der vom Auftraggeber mit der Durchführung der Baulogistik beauftragt wurde.

➤ Baustelle:

Der Begriff umfasst alle Flächen, die im Zusammenhang mit der Baumaßnahme stehen.

➤ Baufeld:

Hierbei handelt es sich um die Flächen des Baustellengeländes, die durch einen Bauzaun vom öffentlichen Bereich abgegrenzt sind. Die genaue Position des Bauzauns, ob offen oder geschlossen, kann sich je nach Baufortschritt und den damit verbundenen Bauabschnitten ändern, was auch die Fläche des Baufeldes beeinflusst.

➤ Baustellenverkehr:

Dieser Begriff bezieht sich auf die Fahrzeuge, die Transporte durchführen und zur Baustelle oder auf das Baufeld einfahren oder die Flächen wieder verlassen. Es wird zwischen Transporten unterschieden, die Anlieferungen von benötigten Baumaterialien, Verbrauchsstoffen und Geräten durchführen, und solchen, die Abholungen vom Baufeld vornehmen, wie beispielsweise den Abtransport von Entsorgungsmaterialien und Geräten.

➤ Generalplaner:

Der Generalplaner ist die für die Planung und Abwicklung zuständige Firma.

➤ Personenverkehr:

Dieser Begriff beschreibt die Fußgängerbewegungen auf der Baustelle oder dem Baufeld, die durch gewerbliches Personal, Führungspersonal, Personal des Auftraggebers sowie durch Besucher verursacht werden.

2. Grundlagen

Das Führungspersonal jedes Auftragnehmers, das durch die Baulogistik geschult werden muss, ist verantwortlich dafür, das eigene Personal sowie die als Erfüllungsgehilfen eingesetzten Nachunternehmer – unabhängig davon, ob sie direkt vom Auftragnehmer beauftragt wurden – und die Lieferanten über den Inhalt der aktuell gültigen Version des Baulogistikhandbuchs zu informieren. Die Einhaltung dieser Vorgaben ist Teil der Vertragserfüllung. Jeder Auftragnehmer muss einen zentralen Ansprechpartner für die im Baulogistikhandbuch festgelegten Verpflichtungen benennen. Dieser Mitarbeiter muss dauerhaft vor Ort tätig, fest angestellt und vom jeweiligen Auftragnehmer bevollmächtigt sein.

2.1 Anpassungsklausel

Das Baulogistikhandbuch legt die planbaren Rahmenbedingungen und Leistungen der Baulogistik zum Zeitpunkt der Erstellung dar. Der Auftraggeber oder die Objektüberwachung hat jederzeit das Recht, die im Baulogistikhandbuch festgelegten Regeln und Verpflichtungen anzupassen, wenn sich dies aufgrund veränderter interner oder externer Rahmenbedingungen als erforderlich erweist.

2.2 Prüfung der Unterlagen

Um ein besseres Verständnis zu gewährleisten, sind die Rahmenbedingungen, Ressourcen und Leistungen der Baulogistik in Baulogistikphasenplänen dargestellt, die im Verlauf des Baufortschritts entsprechend angepasst werden können. Diese Pläne zeigen unter anderem die Ver- und Entsorgungswege, die Ein- und Ausfahrten, die verfügbaren Andienungsmöglichkeiten sowie die logistischen Mittel und Gegenstände. Jeder Auftragnehmer ist verpflichtet, die vorliegende Planung im Rahmen seiner Arbeitsvorbereitung hinsichtlich seiner eigenen Belange zu überprüfen. Änderungswünsche des Auftragnehmers sind mit der Bauleitung (und dem Baulogistiker) abzustimmen und innerhalb von vier Wochen nach Auftragserteilung dem Auftraggeber mitzuteilen. Andernfalls wird davon ausgegangen, dass der Auftragnehmer die zum Zeitpunkt der Übergabe gültigen Regularien stillschweigend anerkennt. Die endgültige Umsetzung eines Änderungsvorschlags des Auftragnehmers erfolgt nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Auftraggeber oder die Objektüberwachung bzw. nach der Beauftragung des Baulogistikers durch den Auftraggeber.

3. Baustelleninformationen

Das ehemalige Finanzamt Münster – Innenstadt, an der Münzstraße 10, wird für die Nutzung durch die Universität Münster als Verwaltungsgebäude umgestaltet. Das im Jahr 1929 errichtete Gebäude ist ein Ziegelbau mit einer Klinkerfassade und weist eine abgewinkelte, dreigeschossige Struktur auf, die vollständig unterkellert ist und ein ausgebautes Dachgeschoss besitzt. Die Abmessungen des Gebäudes betragen etwa 65 Meter in der Länge und 25 Meter in der Breite. Das Erdgeschoss und das erste Obergeschoss wurden bereits im ersten Bauabschnitt instandgesetzt und sind derzeit in Gebrauch. Im aktuellen Bauabschnitt wird eine energetische Sanierung des Daches durchgeführt, das Dachgeschoss sowie das 2. Obergeschoss werden umgestaltet, einschließlich der Sanierung des Innenraums und der Erneuerung der Fenster. Zudem wird ein Aufzug eingebaut und das östliche Treppenhaus aufgestockt. Zusätzlich wird an der Westfassade ein Fluchttreppenhaus angebaut und ein barrierefreier Zugang über eine Rampe ins Kellergeschoss geschaffen. Der Weg durch den Keller wird ebenfalls bis zum Aufzug im Haupttreppenhaus umgebaut. Im Erdgeschoss und im ersten Obergeschoss sind lediglich noch Maßnahmen am neuen Aufzug im Haupttreppenhaus sowie am Zugang zum neuen Fluchttreppenhaus erforderlich.

3.1 Baustellenzufahrt und -abfahrt

Die nachfolgende Abbildung beschreibt die übergeordneten Anfahrtswege zur Baustelle Finanzamt Münster – Innenstadt, Münzstraße 10, 48143 Münster

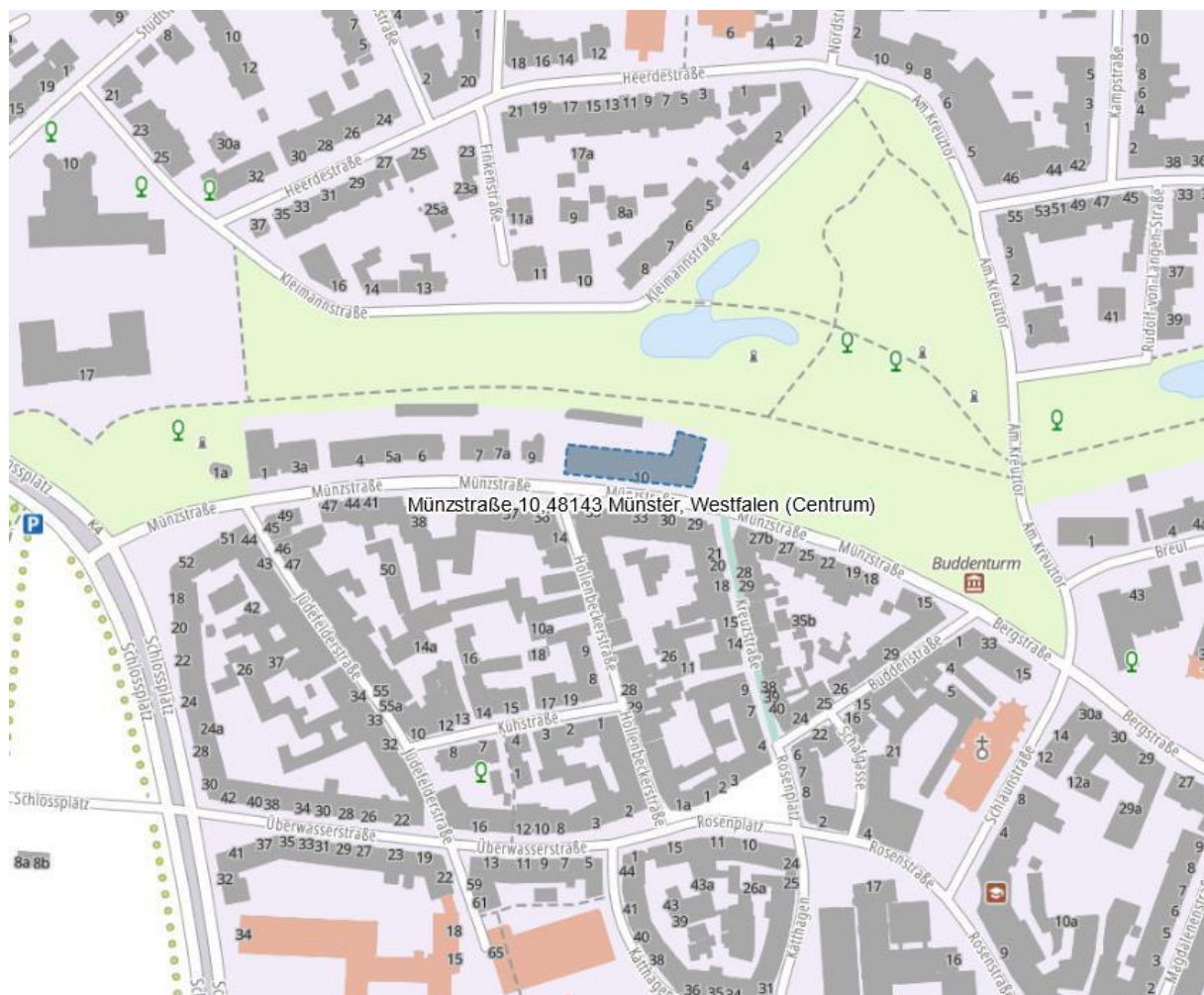


Abbildung 01: Baustellenzufahrt

3.1.1 Übergeordnete Verkehrswege

Die Anfahrt zur Baustelle soll über die Autobahn A1, über das Autobahnkreuz Münster Nord erfolgen. Die Anfahrt erfolgt nach Abfahrt am Autobahnkreuz über die Steinfurter Straße, stadteinwärts, bis Höhe Neutor/Schlossplatz. Hier biegt man links in die Münzstraße ein.

Eine weitere Zufahrt ist über die A1/A43, Kreuz Münster Süd möglich. Die Zufahrt erfolgt über die B51/Weseler Straße, stadteinwärts. Am Stadtgraben und Schlossplatz vorbei erreicht man die Münzstraße auf der rechten Seite.

Aus Osten kommend befährt man die B51 stadteinwärts und gelangt über die Warendorfer Straße in den Innenstadtbereich. Über die Mauritzstraße, den Bült, die Voßgasse und An der Apostelkirche erreicht man die Bergstraße, die auf Höhe des Buddentrums in die Münzstraße übergeht.

Das Verlassen des Baufeldes sollte in umgekehrter Reihenfolge stattfinden. Von einer Abfahrt über die Bergstraße und An der Apostelkirche, in Richtung Innenstadt, raten wir grundsätzlich ab!



Abbildung 02: Übergeordnete Baustellenzufahrt

Die direkte Zufahrt zum Baufeld erfolgt ausschließlich über die Münzstraße:

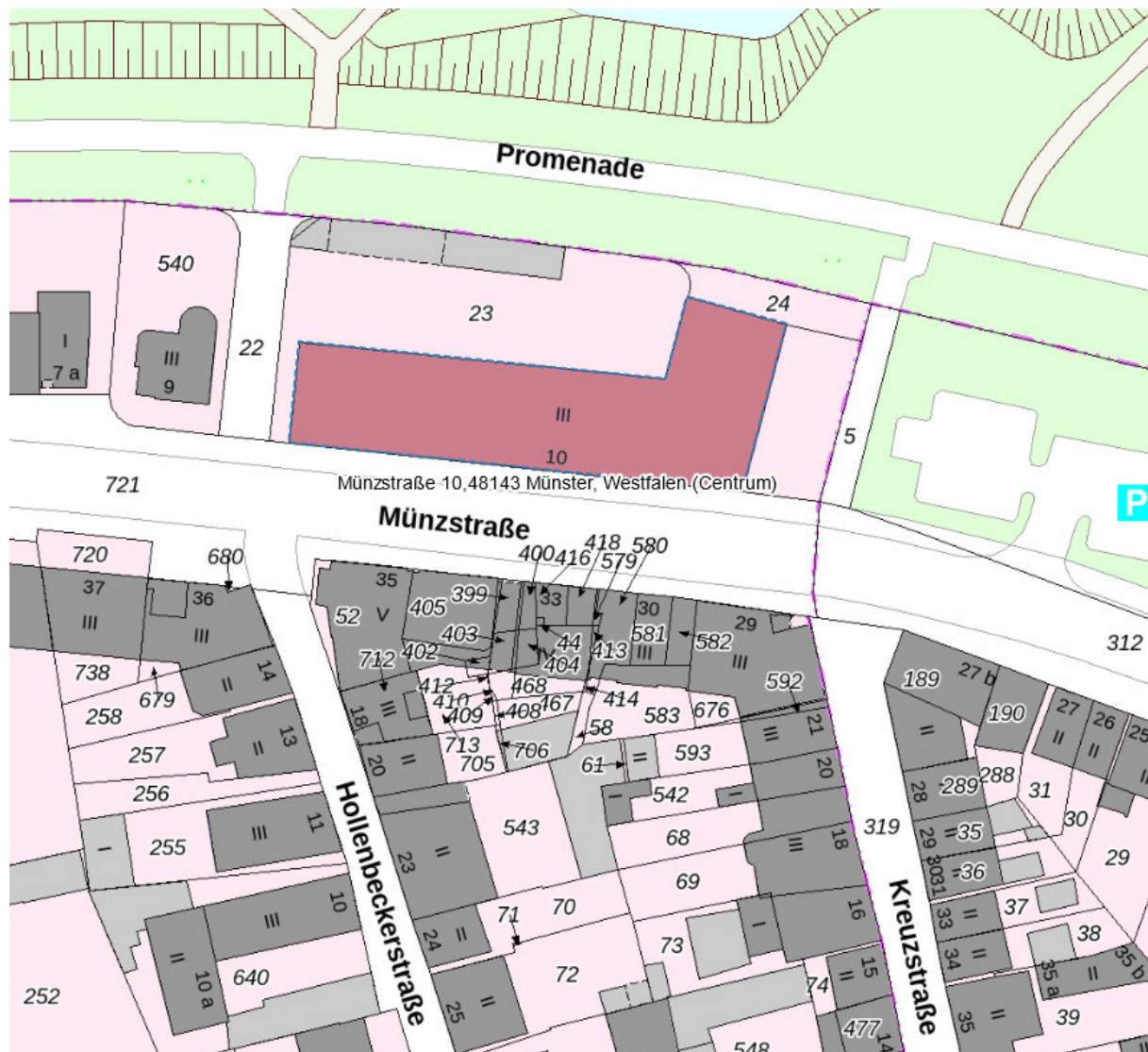


Abbildung 03: Direkte Baufeldzufahrt

Durch die dichte Wohnbebauung, die angrenzende Promenade und die Fuß- und Gehwege, im direkten Baustellenumfeld, ist die Ein- und Ausfahrtsituation stark betroffen. Daher ist bei sämtlichen Ein- und Ausfahrten explizit auf den individuellen Personen- und allgemeinen Straßenverkehr zu achten. Bei LKW-Anlieferungen ist durch die anliefernden Firmen ein Einweiser zu stellen.

3.2 Zufahrtsberechtigungen

Auf dem Baufeld herrscht generelles Parkverbot für jede Art von Fahrzeugen. Auf den ausgewiesenen Ladezonen darf planmäßig nur für Be- und Entladevorgänge gehalten werden. Nachfolgende Fahrzeugbeschränkungen gilt es einzuhalten:

- Personenkraftwagen (PKW) ist die Zufahrt zum Baufeld generell nicht gestattet
- Kleinbussen zum Personentransport ist die kurzfristige Zufahrt zum Baufeld gestattet, sofern die Personen schnellstmöglich das Fahrzeug verlassen und der Kleinbus umgehend das Baufeld wieder verlässt. Eine Anmeldung ist bei der OÜ durchzuführen.
- Das Be- und Entladen von beispielweise Kleintransportern auf den ausgewiesenen Ladezonen ist grundlegend nur nach Transportanmeldung gestattet. Nach dem Be- und Entladevorgang ist das Baufeld unverzüglich zu verlassen.
- Dem eigentlichen Baustellenverkehr ist die Zufahrt zum Baufeld nur nach vorheriger Anmeldung und Freigabe gestattet.
- Situationsbedingt kann das Abstellen von Kleintransportern auf dem Baufeld, je nach Flächenverfügbarkeit in Rücksprache mit dem Bauleistenden, gestattet werden. Ein Anrecht besteht jedoch nicht. Der Parkplatz des Nutzers ist im Phasenplan eingezeichnet und ganztägig komplett freizuhalten.

3.3 Baustellenöffnungszeiten

Die Baustellenöffnungszeiten sind, im Regelbetrieb, von Montag bis Freitag in der Zeit von 07:00 bis 18:00 Uhr, samstags von 07:00 bis 16:00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen ist die Baustelle planmäßig geschlossen.

3.3.1 Verlassen der Baustelle

Bis zum Ende der Baustellenöffnungszeit ist das Baufeld von allen Mitarbeitern zu räumen. Hierbei gilt es die Zeit zur Reinigung, zum Umziehen und die Wegstrecke zum Ausgang einzukalkulieren.

Sollten Mitarbeiter der Auftragnehmer oder ihrer Erfüllungsgehilfen nach Ablauf der Baustellenöffnungszeiten unangemeldet noch tätig sein bzw. sich noch auf dem Baufeld befinden, muss das zuvor bei der Bauleitung beantragt und von dieser freigegeben sein. Eventuell anfallende Zusatzkosten hat der verursachende AN einzuplanen.

3.3.2 Verlängerung der Baustellenöffnungszeiten

Grundsätzlich kann die Baustellenöffnungszeit unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften verlängert werden. Hierfür hat der Auftragnehmer mindestens fünf Arbeitstage im Voraus einen Antrag bei der Bauleitung und der Bauleistung zu stellen, welcher genehmigt werden muss. Kurzfristigere Verlängerungen der Baustellenöffnungszeiten sind nach Absprache mit Bauleitung und Bauleistung möglich, die Umsetzung kann dann jedoch nicht immer garantiert werden.

Die aus der verlängerten Öffnungszeit resultierenden, zusätzlichen Kosten für die Bauleistung - bedingt durch die verlängerte Arbeitszeiten - sind entsprechend durch den Antragssteller zu tragen. Sollten mehrere Auftragnehmer die verlängerte Öffnungszeit in Anspruch nehmen, werden die Kosten entsprechend anteilig umgelegt.

3.4 Übergeordnete Baustellenregeln

Alle nachfolgend aufgeführten, übergeordneten Baustellenregeln sind von sämtlichen Auftragnehmern, Lieferanten sowie allen Personen, die das Baufeld betreten, unbedingt einzuhalten. Bei Verstößen kann im Wiederholungsfall ein Baustellenverweis ausgesprochen werden:

- Die persönliche Schutzausrüstung (PSA) in der Grundausstattung mit Schutzhelm, Warnweste und Sicherheitsschuhen ist auf dem Baufeld verpflichtend zu tragen bzw. entsprechend den Erfordernissen der betreffenden Tätigkeit zu erweitern
- Einhaltung der Straßenverkehrsordnung (StVO) auf dem Baufeld, die Höchstgeschwindigkeit ist auf 10 Km/h beschränkt
- Rückwärtsfahrten ohne den Einsatz eines Einweisers ist zu vermeiden, fahren LKWs rückwärts, so muss ein Einweiser verpflichtend eingesetzt werden
- Das Parken von Fahrzeugen jeglicher Art auf dem Baufeld ist im Regelfall verboten
- Flucht-, Rettungs- und Transportwege sowie Feuerwehraufstellflächen dürfen nicht versperrt werden. In diesen Bereichen ist eine Lagerung von Material bzw. das Abstellen von Gegenständen, Maschinen etc. jederzeit untersagt
- Die zur Verfügung gestellten sanitären Anlagen gilt es zu nutzen. Wildes Austreten ist untersagt und führt ausnahmslos zum sofortigen und dauerhaften Baustellenverweis
- Der Verzehr von Alkohol und anderen Suchtmitteln ist auf dem Baustellengelände grundsätzlich untersagt, ebenso der Zutritt unter Einfluss dieser.

4. Steuerung der Transporte - Versorgungslogistik

Der Auftraggeber hat die Baulogistik mit der Verantwortung für die Ausübung des Hausrechts in Bezug auf die Koordination von An- und Ablieferungen beauftragt. Das Hauptziel dieser Versorgungslogistik ist es, die Beeinträchtigungen für die Anwohner, die direkt vom Baustellenverkehr betroffen sind, sowie für den angrenzenden öffentlichen Straßenverkehr zu minimieren. Zusätzlich soll die Produktivität der am Bau beteiligten Personen durch die Verbesserung der Effizienz der Zu- und Abfahrten, Warte- und Ladezonen sowie der Baustraßen gesteigert werden. Um diese Ziele zu erreichen, hat die Baulogistik ein onlinebasiertes System zur Transportanmeldung eingeführt. Dieses System ermöglicht es den Auftragnehmern, Ladezeiten und -zonen eigenständig auszuwählen und verbindlich zu buchen. Nur Transporte, die angemeldet und von der Baulogistik genehmigt sind, erhalten Zugang zur Baustelle. Aufgrund der begrenzten Lagerflächen auf den Baufeldern wird eine Just-In-Time-Versorgung der Baustelle angestrebt. Die Lagerung von Materialien auf allgemeinen Flächen oder Nachbargrundstücken ist grundsätzlich untersagt. Materialien, die unangemeldet oder illegal gelagert werden, werden von der Baulogistik geräumt, und die damit verbundenen Kosten trägt der verantwortliche Auftragnehmer. Die Abrechnung erfolgt in diesem Fall über den Auftraggeber. Zusammenfassend sollen die getroffenen Vereinbarungen die Verweildauer der Fahrzeuge auf dem Baustellengelände minimieren, den Durchsatz erhöhen und die Einrichtung sowie die Lagerflächen der Baustelle nicht überlasten.

4.1 Transportanmeldung

Alle An- und Ablieferungen müssen frühzeitig, mindestens jedoch zwei volle Werktage vor dem gewünschten Liefertermin, über das bereitgestellte Online-Portal angemeldet werden. Für die verbindliche Transportanmeldung sind folgende Informationen erforderlich:

- - Gewünschtes Lieferdatum inklusive Anlieferzeit
- - Geschätzte Ladedauer
- - Voraussichtlich eingesetztes Lieferfahrzeug
- - Art des zu liefernden Materials
- - Menge des zu liefernden Materials
- - Gewünschte Ladezone

Die Standorte der Ladezonen können den Baulogistikphasenplänen entnommen werden, die unter der angegebenen Web-Adresse heruntergeladen werden können. In der Regel wird die Transportanmeldung unter Berücksichtigung der bereits angemeldeten Lieferungen und der verfügbaren Kapazitäten der Ladezonen vom Baulogistiker genehmigt. Sollte dies nicht möglich sein, wird dem Auftragnehmer ein alternativer Termin angeboten. Die Auftragnehmer sind verpflichtet, die Transportfreigabe an den Lieferanten weiterzuleiten oder den Transport selbst zu koordinieren. Änderungen der gewünschten Lieferzeit sind der Baulogistik umgehend, jedoch spätestens 24 Stunden vor dem geplanten Liefertermin mitzuteilen. Bei größeren Massentransporten, wie beispielsweise Aushub- oder Betonagearbeiten, bei denen zahlreiche Lieferfahrzeuge hintereinander an- und abfahren, ist es erforderlich, diese regelmäßigen Transportbewegungen mindestens 2 Werktage vor dem gewünschten Termin mit der Baulogistik abzustimmen. Das Ziel ist es, gegenseitige Behinderungen auf dem Baufeld zu vermeiden. Sofern die Situation auf der Baustelle es zulässt und die Be- bzw. Entladung gesichert ist, können auch unangemeldete Transporte von der Baulogistik bearbeitet werden. Die Entscheidung über die Genehmigung eines Transports erfolgt jedoch im Einzelfall. Es besteht kein genereller Anspruch auf Zufahrt zum Baustellengelände ohne vorherige Transportanmeldung. Daher werden Anlieferungen, die nicht angemeldet sind und nicht bearbeitet werden können, zurückgewiesen.

4.2 Anfahrt von Lieferfahrzeugen

Die oberste Priorität besteht darin, dass jederzeit das Halteverbot im öffentlichen Straßenraum sowie auf dem Baufeld eingehalten wird, um eine Behinderung des fließenden Verkehrs zu vermeiden. Zudem müssen die Zufahrt zur Baustelle sowie die Fuß- und Radwege stets freigehalten werden. Die Anfahrt erfolgt über das Haupttor, wo sich der Lieferant persönlich anmelden muss. Der Baulogistiker identifiziert die Lieferung anhand der im Rahmen des Transportanmeldeprozesses generierten Transportfreigabe und überprüft die Verfügbarkeit der gebuchten Ladezone. In der Regel erhält der Fahrer eine Zufahrtsgenehmigung und kann die entsprechende Ladezone anfahren. Die gebuchten Entladezeiten dürfen nicht überschritten werden. Bei Verzögerungen ist die Bauleitung/der Baustellenlogistiker umgehend zu informieren!

4.3 Laden von Lieferfahrzeugen

Das Lieferfahrzeug ist durch einen Verantwortlichen des Auftragnehmers entgegenzunehmen. Das Be- bzw. Entladen, nachfolgend Ladevorgang genannt, hat nur an der reservierten bzw. zugewiesenen Ladezone zu erfolgen. Grundsätzlich ist der Auftragnehmer bzw. dessen Lieferant für die Richtigkeit und Unversehrtheit der Lieferung sowie für den Ladevorgang verantwortlich. Im beschriebenen Sinne nimmt die Baulogistik grundsätzlich keine Lieferung entgegen. Der Auftragnehmer bzw. dessen Lieferant ist als Besteller der Lieferung ebenfalls für die Warensicherung verantwortlich und hat dafür Sorge zu tragen, dass die Materialien so gepackt werden, dass ein zügiges, fachgerechtes und sicheres Laden auf Paletten ermöglicht wird. Schäden infolge nicht fachgerechter Verpackung gehen zu Lasten des Auftragnehmers bzw. dessen Lieferanten. Ein Umpacken oder Befestigen von Materialien auf Paletten darf im Sinne der Leistungsfähigkeit der Ladezonen nur außerhalb des Baustellengeländes erfolgen. Weichen die tatsächlich angelieferten Materialmengen von denen im Onlineportal angemeldeten Mengen ab, können die überschüssigen Mengen durch die Baulogistik abgewiesen werden. Sollte es aus diesem oder anderen Gründen zu Verspätungen im Lieferverkehr kommen, wodurch Personal, Hebezeuge etc. gegebenenfalls länger vorgehalten werden müssen, besteht gegenüber der Baulogistik kein Regressanspruch. Im Anschluss an den Ladevorgang hat das Lieferfahrzeug die Ladezone umgehend freizugeben und das Baustellengelände über die ausgewiesene Ausfahrt auf direktem Wege zu verlassen.

4.4 Verbringung und Lagerung von Material

Die Baulogistik schuldet keine Lagerung von Materialien auf den nur begrenzt zur Verfügung stehenden Baustelleneinrichtungsflächen. Ebenso werden keine Materialien übernommen bzw. verwahrt und es erfolgt keine Haftungsübernahme seitens der Baulogistik. Die Verantwortung für die Verbringung und Lagerung der Materialien liegt beim Auftragnehmer bzw. dessen Lieferanten. Der Auftragnehmer ist für den Schutz und die ausreichende Sicherung der Materialien verantwortlich, ebenso haftet er für Beschädigungen und Diebstahl während der Verbringung und Lagerung. Die Verbringung der Materialien von der Ladezone zum eigentlichen Bestimmungsort innerhalb der Etagen hat mit ausreichend Personal des Auftragnehmers unverzüglich zu erfolgen. Der Auftragnehmer ist hierbei dafür verantwortlich, dass die zulässigen Verkehrslasten nicht überschritten werden. Bezüglich der benötigten Informationen besteht eine Holschuld seitens des Auftragnehmers. Am Bestimmungsort darf keine übermäßige Lagerhaltung erfolgen. Die maximaler Lagermenge darf maximal dem zweifachen Tagesbedarf entsprechen und dabei die maximal zulässige Verkehrslast nicht überschreiten. Sollte ein Auftragnehmer Materialien entgegen den vorgenannten Bestimmungen lagern oder die Verbringung verzögern, ist der Auftraggeber berechtigt, Ersatzvornahmen auf Kosten des verursachenden Auftragnehmers durchführen zu lassen!

5. Flächenmanagement

Der Auftraggeber hat der Baulogistik die Verantwortung für die Ausübung des Hausrechts hinsichtlich der Koordination und Verwaltung der Flächen übertragen. Die Flächen innerhalb der verschiedenen Baufelder sind in der Verantwortung der Auftragnehmer. Abhängig vom Baufortschritt können sich sowohl die Lage als auch die Größe der Flächen gemäß den Baulogistikphasenplänen ändern. Das Flächenmanagement wird digital durch die Baulogistik gesteuert und kann von jeder, am Bauvorhaben beteiligten Firma, eigenverantwortlich geplant werden. Das Baufeld ist in folgende Bereiche unterteilt:

- Bereiche für Büro- und Tagesunterkuntscontainer
- Bereiche für Turmdrehkrane, Bauaufzüge und Entsorgungshof
- Mittelfristig benötigte Aufstellflächen für Silos, Mischmaschinen, Pumpen, Hebebühnen und Magazincontainern
- Zwischenlagerflächen
- Flucht- und Rettungs- sowie Fußgängerwege im Außenbereich

Grundsätzlich entbindet die installierte Baulogistik die Auftragnehmer nicht von der Pflicht, eigene Baumaterialien, Bauhilfsstoffe und Geräte ordnungsgemäß zu kennzeichnen, zu lagern und vor Beschädigung sowie Verlust zu schützen. Weder die Baulogistik noch der Auftraggeber übernehmen hierfür die Haftung.

5.1 Aufstellflächen

Mittelfristig benötigte Aufstellflächen für z.B. Silos, Mischmaschinen, Pumpen, Hebebühnen und Magazincontainer sind mindestens 3 Wochen vor dem geplanten Einsatzzeitraum mit der Bauleitung/Baulogistik abzustimmen. Die aufgelisteten Geräte sind seitens der Auftragnehmer mit einem Schild zur Identifikation auszustatten. Diesem sind mindestens die Betriebszugehörigkeit sowie die Telefonnummer eines zuständigen Ansprechpartners zu entnehmen. Kurzfristig benötigte Aufstellflächen für z.B. Mobilkrane und Betonpumpen sind mindestens eine Woche vor dem geplanten Einsatzzeitraum mit der Baulogistik und der Objektüberwachung abzustimmen.

5.2 Zwischenlagerflächen

Für Auftragnehmer gilt grundsätzlich, dass die Lagerung von Baumaterialien ausschließlich im unmittelbaren Arbeitsbereich innerhalb des Gebäudes erlaubt ist. In diesen Bereichen dürfen die benötigten Materialien für den Eigenbedarf zeitlich begrenzt, maximal für zwei bis drei Tage, gelagert werden. Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung dafür, dass die zulässigen Verkehrslasten nicht überschritten werden. Die erforderlichen Informationen müssen vom Auftragnehmer eigenständig eingeholt werden. Es ist wichtig, dass Flucht-, Rettungs- und Transportwege sowie Logistikflächen nicht blockiert oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Die Zuteilung und Verwaltung von Zwischenlagerflächen, auf denen Baumaterialien im Außenbereich des Baufeldes bis zur Weiterverbringung zeitlich begrenzt gelagert werden können, erfolgt ausschließlich durch die Baulogistik in Abstimmung mit dem Bauherrn. Ohne vorherige Genehmigung der Baulogistik haben die Auftragnehmer keinen Anspruch auf die Nutzung von Zwischenlagerflächen im Außenbereich, da diese nur in begrenztem Umfang zur Verfügung stehen. Aufgrund des begrenzten Platzes sind die Auftragnehmer angehalten, ihre Materialanlieferungen möglichst nach dem *Just-in-Time-Prinzip* zu planen und ihre Materialdisposition entsprechend anzupassen.

5.2.1 Inanspruchnahme von Zwischenlagerflächen im Außenbereich

Der Bedarf an Zwischenlagerflächen im Außenbereich muss von den Auftragnehmern schriftlich bei der Bauleitung/Baulogistik angemeldet werden. Dabei sind Informationen über den gewünschten Zeitraum der Lagerung, das zu lagernde Material, die Materialmenge sowie die Abmessungen oder der Flächenbedarf des Lagerguts anzugeben. Die Baulogistik prüft die Anmeldung und genehmigt oder lehnt sie ab, wobei bereits vergebene Flächen und die vorhandenen Kapazitäten berücksichtigt werden. Ein Anspruch auf Zwischenlagerflächen besteht nicht. Der Auftragnehmer muss seine Materialdisposition entsprechend den ihm zugewiesenen Flächen gestalten. Bei erfolgreicher Genehmigung ist die Nutzung der Zwischenlagerfläche für den Auftragnehmer im genehmigten Zeitraum und zu dem genehmigten Zweck kostenfrei. Die von der Baulogistik zugewiesene Fläche muss vom Auftragnehmer unbedingt eingehalten werden. Das Abstellen von Fahrzeugen auf dieser Fläche ist nicht gestattet. Unzulässige Lagerungen außerhalb der zugewiesenen Fläche werden auf Kosten des verantwortlichen Auftragnehmers entfernt, und Zuwiderhandlungen können mit einem Baustellenverweis geahndet werden.

5.2.2 Rückgabe von Zwischenlagerflächen im Außenbereich

In der Regel ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Zwischenlagerfläche im Außenbereich nach Ablauf des Genehmigungszeitraums eigenständig zu räumen und der Baulogistik in einem sauberen Zustand zurückzugeben. Zudem erklärt sich der Auftragnehmer bereit, abhängig vom Bauablauf kurzfristige Flächenräumungen durchzuführen, die für die Baulogistik kostenfrei sind. Den Anweisungen der Baulogistik ist in diesem Zusammenhang Folge zu leisten. Im Gegenzug werden geeignete Ausweichflächen bereitgestellt.

5.3 Fahrzeugstellplätze

Aufgrund fehlender verfügbarer Flächen sind Stellplätze für Werkstattwagen, Pritschenfahrzeuge oder Kleinbusse im Bereich des Baufeldes nicht vorhanden. Sollte eine Be- oder Entladung dieser Fahrzeuge erforderlich sein, können sie fristgerecht über das bereitgestellte Logistikportal als Transportanmeldung angemeldet werden. Nach Prüfung der verfügbaren Kapazitäten durch die Baulogistik wird den Fahrzeugen eine Ladezone für den beantragten Zweck zugewiesen. Das Parken in diesem Bereich ist grundsätzlich untersagt. Fahrzeuge, die widerrechtlich abgestellt werden, werden auf Kosten des Verursachers abgeschleppt. Die Auftragnehmer sollten beispielsweise Sammeltransporte organisieren, Park & Ride in Verbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nutzen oder Parkmöglichkeiten (wie Parkplätze oder Parkhäuser) in der Nähe der Baustelle in Anspruch nehmen. Eine mögliche Parkmöglichkeit sind die Parkplätze am Münztor oder am Schloßplatz, die etwa 5 -10 Minuten zu Fuß entfernt ist.

6. Vermietung von Containern

Aufgrund der begrenzten verfügbaren Flächen hat der Auftraggeber entschieden, dass die Auftragnehmer keine eigenen Baustellencontainer auf dem Baufeld aufstellen dürfen, auch kleine Materialcontainern (3 x 2,5 m) sind auf der BE-Fläche nicht erlaubt. Die Auftragnehmer und ihre Nachunternehmer sind vertraglich verpflichtet, die benötigten Container bei Bedarf über den Logistikdienstleister anzumieten. Eine Auswahl des Containers ist nicht möglich. Aufgrund der engen Platzverhältnisse ist der Einsatz eigener Container nicht gestattet. Der Containerbedarf, einschließlich Anzahl, Typ und Dauer der Anmietung, muss dem Auftraggeber frühzeitig nach Vertragsabschluss mitgeteilt werden. Die Auftragnehmer sind verpflichtet, die benötigten Baustellencontainer und Tagesunterkünfte, einschließlich der dazugehörigen sanitären Anlagen, für die erforderliche Dauer zu nutzen. Der Auftraggeber weist ausdrücklich darauf hin, dass die Räume innerhalb der zu errichtenden Gebäude nicht für Pausenzwecke verwendet werden dürfen. Verstöße gegen diese Regelung werden mit einem Baustellenverweis geahndet. Auftragnehmer haben die Möglichkeit, die gewünschte Anzahl an Büro- oder Tagesunterkünften für sich und ihre Nachunternehmer oder Lieferanten direkt bei der Baulogistik anzumieten.

6.1 Mietbedingungen

Die Container dürfen vom Auftragnehmer ausschließlich im Zusammenhang mit den auf dem Areal durchzuführenden Arbeiten und in Abstimmung mit dem Auftraggeber angemietet und genutzt werden. Der folgende Bestellablauf ist dabei unbedingt einzuhalten:

- Ausfüllen des Mietvertrages durch den Auftragnehmer
- Versand des unterschriebenen Mietvertrages an die Baulogistik (digital möglich)
- Auftragsbestätigung nach Eingang des Mietvertrages durch die Baulogistik

Die Lieferzeit für die angeforderten Container hängt von der tatsächlichen Verfügbarkeit ab und beträgt nach dem Versand des unterschriebenen Mietvertrags durch den Auftragnehmer bis zu zwei Wochen. Entscheidend für die Einhaltung dieser Frist ist das Eingangsdatum des vom Auftragnehmer unterzeichneten Mietvertrags oder die schriftliche Auftragsbestätigung durch die Baulogistik. Nach der Bereitstellung erfolgt die Zuweisung der nicht zwingend zusammenhängenden Einzelcontainer durch die Baulogistik, ohne dass die Auftragnehmer einen Anspruch auf eine bestimmte Platzwahl haben. Während der Mietzeit kann an den Containern eine monatliche Überprüfung auf Beschädigungen stattfinden, um mögliche Verursacher zu identifizieren. Bei einer Mietdauer von über sechs Monaten sollten die Auftragnehmer mit einem Umzug innerhalb der Containeranlage rechnen, der durch den Baufortschritt erforderlich wird. Auf Verlangen des Auftraggebers ist zudem ein einmaliger Umzug innerhalb der Containeranlage durchzuführen. Beide Umzugsoptionen sind innerhalb von zwei Wochen nach Ankündigung kostenfrei durch die Auftragnehmer umzusetzen. Die Auftragnehmer sind für ihre eigenen Gegenstände verantwortlich. Eine Haftung seitens der Baulogistik oder des Auftraggebers wird ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden resultiert aus grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln. Wenn ein Ende des Mietverhältnisses gewünscht wird, beträgt die Kündigungsfrist für eine monatsweise Anmietung der Container zwei Wochen zum Monatsende, und für eine wochenweise Anmietung eine Woche zum Ende der Woche.

6.2 Nutzungsregeln

Innerhalb der Container gilt ein allgemeines Rauchverbot. Der anfallende Müll ist fraktionsgerecht durch den Mieter in entsprechend bereitgestellten Mülltonnen zu entsorgen. Grundsätzlich sind die Container durch die Nutzer pfleglich zu behandeln. Die gemeinschaftlich genutzten Flächen fallen ebenfalls unter diese Regelung. Für Beschädigungen im Bereich der gemeinschaftlich genutzten Flächen bzw. bei Diebstählen haben die Mieter anteilmäßig einzustehen, sofern der Verursacher nicht eindeutig zu ermitteln sein sollte. Bei auffälligen Beschädigungen hat der Mieter umgehend die Baulogistik zu informieren. In allen Containern ist die Lagerung von Baustoffen untersagt. Ebenso ist der Anschluss von Küchengeräten und das Kochen von warmen Speisen untersagt. Die zur Verfügung gestellten und durch alle Mieter nutzbaren Sanitärcontainer sind ausschließlich für Toiletten-, Dusch- bzw. Waschgänge zu verwenden und nach Gebrauch im sauberen und ordentlichen Zustand zu verlassen. In den Waschbecken, Duschen, Toiletten und Urinalen dürfen keine Baustoffe entsorgt werden, ebenso ist die Reinigung von Arbeitsgeräten und -kleidung untersagt. Die Sanitärcontainer werden regelmäßig durch die Baulogistik gesäubert und Verbrauchsmaterialien nachgefüllt. Papierhandtücher dürfen nur in den zur Verfügung gestellten Papierkörben entsorgt werden. Eine Entsorgung in den Toiletten ist auf Grund der Gefahr von Verstopfungen untersagt. Die detaillierten Nutzungsregeln, allgemeinen Rechte und Pflichten der Vertragspartner etc. sind dem Mietvertrag zu entnehmen.

6.3 Tagesunterkuntscontainer (TU)

Die Containereinheiten TU werden gemäß der nachfolgenden Beschreibung möbliert ausgestattet. Zusätzliches Inventar kann bei Bedarf gegen Zusatzkosten bei der Baulogistik angemietet werden.

6.3.1 Ausstattung und Leistung

Nachfolgende Ausstattung bzw. Leistung ist im Mietpreis, jeweils bezogen auf einen Tagesunterkuntscontainer, enthalten:

- Container, Abmessung L x B x H = ca. 6,00 x 2,50 x 2,80 m (abzüglich Flur)
- anteilig Antransport, Gründung, Montage, Anschluss, Demontage, Abtransport
- Bestückung mit Elektroheizung, Elektroinstallation und Beleuchtung
- Möblierung mit 8 Kleiderspinden, 2 Tischen und 8 Stühlen
- Anteilige Nutzung der Sanitärcontainer und Treppenaufgänge

Die Kosten für Strom und Wasser sowie die Entsorgung des Abwassers werden seitens des Auftraggebers übernommen. Der Verbrauch ist auf den tatsächlich erforderlichen Mindestbedarf zu beschränken. Verschwenderischer Umgang mit Ressourcen wird durch die Baulogistik geprüft und angemahnt. Bei wiederholtem Verstoß wird der entstandene Schaden an den Verursacher weiterbelastet.

6.3.2 Mietpreis Tagesunterkuntscontainer

Der Verrechnungspreis wird über die Abrechnungsgröße je Container definiert, welcher für acht Mitarbeiter zugelassen ist. Eine tageweise Anmietung ist ausgeschlossen. Der Mietpreis je Containereinheit TU inkl. der anteiligen Nutzung der Sanitärcontainer und Treppenaufgänge wird direkt zwischen der Baulogistik und dem Mieter / Auftragnehmer abgerechnet und beträgt **XXX € netto / Monat bzw. XXX € netto / Woche**.

6.4 Materialcontainer

Die Materialcontainer werden gemäß der nachfolgenden Beschreibung ausgestattet. Zusätzliches Inventar kann bei Bedarf gegen Zusatzkosten bei der Baulogistik angemietet werden.

6.4.1 Ausstattung und Leistung

Nachfolgende Ausstattung bzw. Leistung ist im Mietpreis, jeweils bezogen auf einen Materialcontainer, enthalten:

- Container in Stahlausführung, Abmessung L x B x H = ca. 6,00 x 2,50 x 2,50 m
- anteilig Antransport, Gründung, Montage, Anschluss, Demontage, Abtransport

Die Kosten für Strom und Wasser werden seitens des Auftraggebers übernommen. Der Verbrauch ist auf den tatsächlich erforderlichen Mindestbedarf zu beschränken. Verschwenderischer Umgang mit Ressourcen wird durch die Baulogistik geprüft und angemahnt. Bei wiederholtem Verstoß wird der entstandene Schaden an den Verursacher weiterbelastet.

6.4.2 Mietpreis Materialcontainer

Der Verrechnungspreis wird über die Abrechnungsgröße je Container definiert. Eine tageweise Anmietung ist ausgeschlossen. Der Mietpreis je Containereinheit wird direkt zwischen der Baulogistik und dem Mieter / Auftragnehmer abgerechnet und beträgt **XXX € netto / Monat** bzw. **XXX € netto / Woche**.

7. Entsorgungslogistik - im Bringsystem

Aufgrund der begrenzten Platzverhältnisse auf dem Baufeld ist die Abfallentsorgung zwingend über eine zentrale Entsorgungseinrichtung zu organisieren, die von der Baulogistik bereitgestellt wird. Durch die Einführung eines einheitlichen Prozesses, der für alle Nachunternehmer gilt, soll ein schneller, umweltfreundlicher und kosteneffizienter Ablauf gewährleistet werden. Laut VOB/C DIN ATV 18299, 4.1.11 sind alle Auftragnehmer verpflichtet, ihre selbst Abfälle zu entsorgen und Verunreinigungen, die aus ihren Arbeiten resultieren, zu beseitigen. Diese vertragliche Nebenleistung muss von jedem Auftragnehmer täglich in seinem Arbeitsbereich erbracht und dokumentiert werden. Die zentrale Entsorgungseinrichtung (Wertstoffhof) hat die Aufgabe, die abfallwirtschaftlichen Belange der verschiedenen Bauteile zu koordinieren und dabei die Entsorgungssicherheit unter Berücksichtigung der Bauausführung zu gewährleisten. Der Auftraggeber hat festgelegt, dass eine eigenständige Organisation der Abfallentsorgung durch die Auftragnehmer gestattet ist. Daher ist die Nutzung der zentralen Entsorgungseinrichtung für alle Auftragnehmer verpflichtend. Zu Beginn der Arbeiten muss jeder Auftragnehmer einen bevollmächtigten Mitarbeiter als Ansprechpartner für die Abfallentsorgung benennen, der von der Baulogistik in das Entsorgungskonzept eingewiesen wird. Die zentralen Entsorgungsleistungen umfassen die Bereitstellung eines Ansprechpartners für die Entsorgung sowie die Bereitstellung von Entsorgungscontainern für verschiedene Abfallfraktionen in Größen von etwa 7 bis 40 m³. Die Trennung und Entsorgung von Abfallstoffen muss gemäß den aktuell geltenden gesetzlichen Mindestvorschriften erfolgen. Die Baustoffe sind in mineralische Stoffe, Wertstoffe, gemischte Baustellenstoffe und Gefahrenstoffe zu unterteilen.

Ziel dieser Vorschriften ist es, natürliche Ressourcen zu schonen und eine hochwertige, ordnungsgemäße sowie schadlose Verwertung unvermeidbarer Abfälle zu gewährleisten. Dabei sind insbesondere das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft, das Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und die kommunale Abfallsatzung zu beachten (die Aufzählung ist nicht abschließend). Die Einweisung der Auftragnehmer in die Vorschriften zur Trennung und Entsorgung von Baustoffen und Abfällen ist zu dokumentieren und dem Auftraggeber sowie der Objektüberwachung vorzulegen.

7.1 Elemente der Entsorgungseinrichtung

Die Entsorgung über die zentrale Entsorgungseinrichtung, die Teil der Baulegistik ist, erfordert verschiedene Elemente während der Bauzeit. Die nachfolgend genannten Elemente werden von der Baulegistik ab der Ausbauphase sowie den Fassadenarbeiten bereitgestellt und bereitgehalten.

7.1.1 Wertstoffhof

Ein Wertstoffhof wird innerhalb der Baustelleneinrichtungsfläche eingerichtet, um die verschiedenen Entsorgungscontainer aufzunehmen. Dieser Bereich wird eingezäunt und kann zu noch festzulegenden Öffnungszeiten über ein Baustellentor betreten oder von Containerfahrzeugen befahren werden. Die genaue Position des Wertstoffhofes ist im Baulegistikphasenplan verzeichnet und kann sich je nach Baufortschritt gegebenenfalls ändern.

7.1.2 Entsorgungscontainer

Um ein Über- oder Unterangebot zu vermeiden, werden je nach Abfallaufkommen unterschiedliche Entsorgungscontainer für die verschiedenen Abfallfraktionen bereitgestellt. Die Größen der Entsorgungscontainer werden entsprechend dem tatsächlichen Bedarf und der jeweiligen Bauphase angepasst. Die nachfolgend aufgeführten Abfallarten, die nicht abschließend sind, müssen mindestens nach den Hauptkategorien 15 (Verpackungsabfall), 17 (Bau- und Abbruchabfälle) und 20 (Siedlungsabfälle) getrennt erfasst und über die Baulegistik entsorgt werden:

- AVV-Nr. 15 01 01
Verpackungen aus Papier und Pappe
- AVV-Nr. 15 01 02
Verpackung aus Kunststoffen, Folien
- AVV-Nr. 17 01 07
Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
- AVV-Nr. 17 02 01
Holz entsprechend der Altholzkategorie A I bis A III
- AVV-Nr. 17 02 03
Kunststoff
- AVV-Nr. 17 03 02 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
- AVV-Nr. 17 04 07
Gemischte Metalle

- AVV-Nr. 17 06 04
Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
- AVV-Nr. 17 08 02
Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
- AVV-Nr. 17 09 04
Gemischte Bau - und Abbruchabfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02, 17 09 03 fallen
- AVV-Nr. 20 03 01
Gemischte Siedlungsabfälle

Zusätzlich werden Abfallbehälter für sozialen Hausmüll, für Müll im Rahmen des dualen Systems bereitgestellt. Die Entsorgung erfolgt unter Berücksichtigung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften gemäß dem Kreislaufwirtschaftsgesetz. Die Entsorgung von baustellenfremden Abfällen ist grundsätzlich untersagt. Die Baulogistik ist jedoch nicht verpflichtet, Sonderabfälle anzunehmen oder zu entsorgen; dies wird im Einzelfall entschieden. Das Auswaschen von Materialeimern auf der Baustelle ist grundsätzlich verboten. Kartons sind immer auszuleeren, und Mineralwolle ist grundsätzlich von den Auftragnehmern in verschlossenen Säcken zu verpacken.

7.2 Abrechnung der Entsorgungslogistik

Die Entsorgung der genannten Fraktionen erfolgt unter Beachtung der Vorgaben aus der VOB/C DIN ATV 18299, 4.1.11 und wird für die Auftragnehmer über das Umlageverfahren des Auftraggebers im Hinblick auf die baulogistischen Leistungen abgerechnet. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Handlings- und Entsorgungskosten für Abfälle aus:

- nachträglichen Änderungsmaßnahmen und Umbauten
- Schlechtleistungen der ausführenden Gewerke
- unqualifiziertem und konstruktivem Rückbau
- Abbrüchen von Bauhilfsmaßnahmen, z. B. Kran- und Containerfundamenten
- Bauhilfskonstruktionen wie Kletterschalungen, Schaltische und Verbauholz
- Hausmüll aus den Containeranlagen, sofern nicht separat beauftragt

Darüber hinaus wird eine Materialentsorgung aufgrund unwirtschaftlicher Verschnitte sowie zur Reduzierung des Transportaufkommens über 1 m²/1 m, Fehllieferungen oder Überlieferungen von Materialien im Abfallentsorgungskonzept nicht berücksichtigt. Die nicht abschließend aufgeführten Leistungen führen zu einem zusätzlichen Vergütungsanspruch gegenüber den verantwortlichen Auftragnehmern. In solchen Fällen erfolgt die Rechnungslegung als monatliche Sammelrechnung, basierend auf dem unterschriebenen Abfallübernahmeschein und der geltenden Preis- und Gebührenliste der Entsorgung

7.3 Reinigungspflicht des Auftragnehmers

Gemäß VOB/C DIN ATV 18299, 4.1.11 ist jeder Auftragnehmer verpflichtet, seine Abfälle zu entsorgen sowie Verunreinigungen zu beseitigen, die von seinen Arbeiten herrühren. Diese werkvertragliche Nebenleistung hat jeder Auftragnehmer in seinem Arbeitsbereich täglich durchzuführen. Des Weiteren sind Baumaterialien seitens der Auftragnehmer zwingend geordnet zu lagern und entsprechend zu kennzeichnen, damit sie nicht als Abfall entsorgt werden. Die Reinigungsleistung kann optional auf Wunsch des Auftragnehmers auch durch die Baulegistik ausgeführt werden. Hierfür hat der Auftragnehmer die Baulegistik mit der Reinigung direkt in einem gesonderten Vertragsverhältnis zu beauftragen.

7.3.1 Überprüfung der Reinigungspflicht

Die Aufgabe der Baulegistik ist es, in Absprache mit der Bauleitung in regelmäßigen Abständen die Einhaltung der Reinigungspflicht der Auftragnehmer zu überprüfen. Sollten Arbeits- und / oder Lagerbereiche der Auftragnehmer verdeckt vorgefunden bzw. die Missachtung der Reinhaltungspflicht festgestellt werden, wird seitens der Bauleitung ein Mängelbericht erstellt, der die Art, den Ort und nach Möglichkeit den namentlichen Verursacher des Mangels protokolliert. Der Bericht wird an den Auftraggeber sowie an den verursachenden Auftragnehmer verschickt, welcher den Mangel innerhalb von 12 Stunden nach Zustellung des Mängelberichtes vollständig abzustellen hat. Hierbei hat der Auftragnehmer den aufgezeigten Arbeits- und / oder Lagerbereich in einen besenreinen Zustand zu versetzen. Im Falle der Abwesenheit des verursachenden Auftragnehmers hat dieser Arbeitskräfte zu entsenden, welche den Mangel bis zu der vorgegebenen Uhrzeit zu beseitigen haben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Auftragnehmer grundsätzlich gesamtschuldnerisch haften. Sollten in einem bemängelten Bereich verschiedene Auftragnehmer arbeiten und der Verursacher seitens der Bauleitung nicht einwandfrei identifiziert werden können, wird der beanstandete Mangel auf diese Auftragnehmer anteilig aufgeteilt. Die daraus resultierenden Mängelprotokolle werden über die gesamte Bauzeit dokumentiert. Weiterhin ist zu beachten, dass Flucht-, Rettungs- und Transportwege nicht versperrt werden dürfen. Eine Lagerung von Material, das Abstellen von Gegenständen, Maschinen etc. ist in diesen Bereichen ausdrücklich untersagt. Bei Gefahr im Verzug wird umgehend und ohne Vorankündigung bzw. Fristsetzung der Missstand seitens der Baulegistik zu Lasten des im direkten Vertragsverhältnis zum Auftraggeber stehenden Auftragnehmers beseitigt. Der Auftragnehmer haftet hierbei zugleich für seinen Nachunternehmer und Lieferanten. Des Weiteren führt diese Zuwiderhandlung zum Baustellenverweis des Verursachers.

7.3.2 Ersatzvornahme

Sollte ein festgestellter Mangel nicht innerhalb der vorgenannten 12 Stunden seitens des verursachenden Auftragnehmers behoben werden, wird die Baulegistik die Reinigung auf Anweisung des Auftraggebers in dem beanstandeten Arbeits- und / oder Lagerbereich durchführen. Der Auftragnehmer erhält die Gelegenheit, während der Reinigung anwesend zu sein, um sich von dem Aufwand und seiner Verantwortlichkeit überzeugen zu können. Sollte der Auftragnehmer bei der Reinigung nicht anwesend sein, sind nachträgliche Einwände gegen den Aufwand ausgeschlossen. Auf Grund von vertraglichen Abhängigkeiten unter den Beteiligten wird die in Anspruch genommene Reinigungsleistung zwischen der Baulegistik und dem Auftraggeber bzw. zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer abgerechnet. Der Auftragnehmer hat die resultierenden Kosten zu tragen. Die im Zuge der Reinigung aufgenommenen Abfälle werden grundsätzlich als unsortierter Baumischabfall entsorgt. Die Vertragsparteien sind sich hinsichtlich der Abrechnungsgrundlage des dargestellten Ablaufprozesses einig.

7.3.3 Sorgfaltspflichten des Auftragnehmers

Grundsätzlich ist im Gebäude der Verzehr von Speisen außerhalb der dafür ausgewiesenen Flächen verboten. Der Genuss alkoholischer Getränke ist darüber hinaus generell auf dem Baustellengelände strengstens untersagt. Die Einhaltung dieser Vorgaben ist von den Auftragnehmern durchzusetzen und wird seitens der Baulegistik überwacht. Im Falle von Fäkalienverunreinigungen innerhalb des Gebäudes bzw. auf dem Baustellengelände, wird der Verursacher unverzüglich und unwiderruflich der Baustelle verwiesen. Darüber hinaus hat der Verursacher dem Auftraggeber Schadenersatz zu zahlen.

8. Baustelleneinrichtungsgegenstände

Nachfolgend aufgezeigte, verschiedene Baustelleneinrichtungsgegenstände werden seitens des Auftraggebers gestellt / durch die Baulegistik vorgehalten.

8.1 Bauzaun

Der Bauzaun wird entsprechend der Baulegistikphasenpläne durch die Baulegistik vorgehalten. Die Leistung ist für die Auftragnehmer kostenfrei. Ggf. notwendige Veränderungen am Bauzaun sind nur nach Abstimmung mit der Baulegistik möglich.

8.2 Erste-Hilfe-Container

Ein Erste-Hilfe-Container wird entsprechend der Baulegistikphasenpläne durch die Baulegistik gestellt, sobald die erforderliche Anzahl an Arbeitskräften erreicht wird. Die Leistung ist für die Auftragnehmer kostenfrei.

8.3 Baustromversorgung mit Sicherheitsbeleuchtung

Der Auftraggeber stellt über die Baulegistik eine gewerkeübergreifende Baustromanlage mit einer Baustromverteilung und -versorgung inklusive Sicherheitsbeleuchtung entsprechend dem Logistikkonzept zur Verfügung. Die Leistung mit Antransport, Montage, Vorhaltung, Demontage und Abtransport ist für die Auftragnehmer kostenfrei bzw. über das Umlageverfahren des Auftraggebers bzgl. der baulegistischen Leistungen abgegolten. Des Weiteren wird die Sicherheitsbeleuchtung in den Treppenhäusern und Fluchtwegebereichen bereitgestellt. Die Einrichtung der eigentlichen Arbeitsplatzbeleuchtung hat jeweils eigenverantwortlich durch den gewerkespezifischen Auftragnehmer zu erfolgen. Die im Außenbereich und im Gebäude zur Verfügung gestellten Verteiler, Sicherheitsbeleuchtungen und alle dazugehörigen Zuleitungen dürfen nicht durch den Auftragnehmer in der Lage verschoben bzw. versetzt werden. Eventuelle Störungen oder Beeinträchtigungen durch Teile der Baustromanlage sind der Baulegistik umgehend mitzuteilen. Prüfungen, Instandhaltungen, Reparaturen und Umbauten an der Baustromanlage und Sicherheitsbeleuchtung dürfen nur durch die Baulegistik durchgeführt werden.

8.4 Bauwasserversorgung

Der Auftraggeber stellt über die Baulegistik eine gewerkeübergreifende Bauwasserversorgung außerhalb des Gebäudes zur Verfügung. Die Leistung mit Antransport, Montage, Vorhaltung, Demontage und Abtransport ist für die Auftragnehmer kostenfrei bzw. über das Umlageverfahren des Auftraggebers bzgl. der baulegistischen Leistungen abgegolten. Zu den Leistungen gehört im Einzelnen die Bereitstellung von Bauwasseranschlüssen im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen, ebenerdig außerhalb des Gebäudes. Des Weiteren der Anschluss der Containeranlagen an die Frischwasserversorgung sowie an die Abwasserentsorgung. Die Bereitstellung von Bauwasser in den eigentlichen Arbeitsbereich hat jeweils durch das Gewerk mit dem zuständigen Auftragnehmer eigenverantwortlich zu erfolgen. Für Schäden, die auf Grund von Undichtigkeiten etc. der von ihm eingesetzten Schläuchen, Leitungen etc. und Anschlüssen entstehen, haftet der Auftragnehmer selbst. Die im Außenbereich zur Verfügung gestellten Anschlüsse und alle dazugehörigen Zuleitungen dürfen nicht durch den Auftragnehmer in der Lage verschoben bzw. versetzt werden. Eventuelle Störungen oder Beeinträchtigungen durch Teile der Bauwasserversorgung sind der Baulegistik umgehend mitzuteilen. Prüfungen, Instandhaltungen, Reparaturen und Umbauten an der Bauwasserversorgungsanlage dürfen nur durch die Baulegistik durchgeführt werden.

9. Änderungsindex

➔ Version 01, ASt, Freitag, 29. November 2024